

Messerunfall im Jugendlager

Eine Neunjährige wurde nicht richtig über den Umgang mit einem Klappmesser belehrt

In den Faschingsferien veranstaltete der Stadtjugendring Ingolstadt eine "Jugendfreizeit" an einem Baggersee. Das Programm der Veranstaltung mit dem Motto "Abenteuer Winterwald" wurde in einem Flyer so beschrieben: "Feuer machen, Unterschlupf bauen, Spuren lesen". Ein neunjähriges Mädchen erhielt ein Klappmesser, mit dem sie Rinde von Birken abschälen wollte, um Feuer zu machen. Dabei geriet ihr das Messer ins rechte Auge.

Das Mädchen musste mehrmals operiert werden, sein Sehvermögen ist dauerhaft geschädigt. Dafür machte die Mutter den Veranstaltungsleiter verantwortlich. Im Namen des Kindes verklagte sie ihn und den Bayerischen Jugendring auf Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld: Die Kinder seien nicht richtig über den Gebrauch der Messer informiert worden, sondern nur darüber, wie man sie auf- und zuklappt.

Die so Beschuldigten bestritten mangelhafte Instruktion und Überwachung bei der Jugendfreizeit: Es seien sogar mehr Betreuer dabei gewesen als vorgeschrieben.

Doch das Oberlandesgericht (OLG) München hielt die Vorwürfe der Mutter für berechtigt und gab der Klage statt (21 U 2981/18). Zwar sei der Einwand des Veranstaltungsleiters richtig, dass es nicht von vornherein pflichtwidrig sei, Kindern zwischen sieben und zwölf Jahren ein Schnitzmesser zu geben, räumte das OLG ein. Schließlich wolle der Jugendring Kindern in der Freizeit Angebote machen, die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit förderten — im Gegensatz zu Konsum und reiner Spaßorientierung.

Wenn man Kindern Messer in die Hand gebe, müsse man sie aber gründlich über den richtigen Umgang damit informieren. Der allgemeine Hinweis, sie sollten die Messer beim Laufen zuklappen und nur vom Körper weg schnitzen, genüge nicht. Bei Baumrinde könne man gar nicht "vom Körper weg" schnitzen. Die Betreuer hätten den Kindern zeigen müssen, dass sie mit den Messern nicht in die Baumrinde schneiden müssten und sollten. Bei Birkenrinde dienten Messer allenfalls als Hilfsmittel beim Ablösen loser Rindenteile.

Vor allem hätten die Betreuer nach der eher kursorischen Einweisung die Kinder nicht allein "schnitzen" lassen dürfen. Sie hätten darauf achten müssen, dass die Kinder mit ausreichendem Abstand des Messers zum Kopf arbeiteten. Die Beweisaufnahme habe keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Neunjährige mit dem Messer "Unsinn" machte und aus kindlichem Leichtsinne Anweisungen nicht befolgt habe.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/messerunfall-im-jugendlager>